



FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

Zusammenfassende Erklärung zur FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher intensiv landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzten Flächen im südlichen Gemeindegebiet von Breitenbrunn, südwestlich des Ortsteils Bedernau, planungsrechtlich vorbereitet.

Die Umweltbelange sowie die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- **Standortwahl/Landschaftsbild**

Die Gemeinde Breitenbrunn will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Hierfür hat die Gemeinde einen Kriterienkatalog entwickelt, insbesondere in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild und Sichtbarkeit, auf dessen Grundlage eine Auswahl über die Flächen getroffen werden. Das Plangebiet wird hierbei bereits als bevorzugte Fläche zur Errichtung von PV-Anlagen dargestellt.

Das Plangebiet ist nach Westen, Südwesten und Osten durch Forstbestand von Siedlungsflächen abgeschirmt. Der Standort eignet sich daher vor allem im Hinblick auf das Landschaftsbild in besonderem Maße.

Wegen der von Siedlungsflächen abgesetzten Lage des Plangebietes entstehen keine Immissionen auf Wohnnutzungen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich benachteiligte Fläche und ist somit förderfähig im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023.

Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.

- **Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan ausgeglichen.

- **Artenschutz**

Das Vorkommen von besonderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen und Arten ist im Plangebiet wegen der bisherigen intensiv landwirtschaftlichen Nutzung, der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der unmittelbaren Umgebung und der Kulissenwirkung durch angrenzende Waldränder unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im



FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

Bebauungsplan sind Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu verhindern.

Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens wird die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zaunanlage erhalten.

- **Immissionsschutz**

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten emissionsfrei und sind unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter und Trafostationen führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Transformatoren sind diese Schallemissionen außerhalb des Plangebietes nicht wahrnehmbar.

Stringwechselrichter arbeiten i. d. R. deutlich leiser als Zentralwechselrichter. Erfahrungsgemäß liegt bei vergleichbaren Anlagen das Betriebsgeräusch im Nennbetrieb bei ca. 50 dB(A) in 1 m Entfernung. In der Nachtzeit arbeiten die Stringwechselrichter mangels Sonnenlichtes nicht.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule im Umfeld und daraus resultierende Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage und Exposition der PV-Anlage, der abschirmenden Forstbestände im Westen, Südwesten und Osten sowie der geplanten Eingrünung im Norden, Südosten und Süden des Plangebietes ausgeschlossen werden.

- **Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der Photovoltaiknutzung wird zwar die Fläche des Plangebietes der landwirtschaftlichen Nutzung (intensiv genutztes Grünland) entzogen. Photovoltaikanlagen haben jedoch nur eine begrenzte Betriebsdauer (ca. 30 Jahre). Nach Beendigung der Photovoltaiknutzung kann das Plangebiet wieder als Fläche für die Landwirtschaft genutzt werden. Die Anlage kann komplett zurückgebaut werden. Unabhängig davon kann das Mahdgut aus dem während der Photovoltaiknutzung grünlandgenutzten Plangebiet einer landwirtschaftlichen Verwertung als Futtermittel zugeführt werden oder für eine Schafbeweidung genutzt werden.

- **Ver- und Entsorgung**

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als PV-Anlage keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert wie bisher.



FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Breitenbrunn – Bedernau“

Projekt-Nr. 5621-405-KCK

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 30. September 2024



Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Bearbeiterin:

Kira Koppitsch

Gemeinde Breitenbrunn, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister Jürgen Tempel